



Verordnung über die Benützung der Gemeindeanlagen (Benützungsverordnung)

- | | |
|--------------------|--|
| - Beschluss durch | Gemeinderat am 11.11.2013 |
| - Gültig seit | 01.01.2014 |
| - Rechtsgrundlage | Gemeindeordnung Ipsach (Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe d) |
| - Ressort | Öffentliche Sicherheit |
| - Abteilung | Einwohner und Finanzen |
| - Archivplannummer | 1.12.76; Verordnung über die Benützung der Gemeindeanlagen |
| - Version | 1.3 |
| - Klassifizierung | Öffentlich |

Für die bessere Lesbarkeit wird in diesem Dokument ausschließlich die männliche Form verwendet.

Allgemeine Bestimmungen

Zweck **Art. 1** ¹ Diese Verordnung regelt die Benützung der Gemeindeanlagen.

² Für jede Anlage gilt zusätzlich die Hausordnung.

Gemeindeanlagen **Art. 2** Als Gemeindeanlagen (nachfolgend Anlagen genannt) gelten im Sinne dieser Verordnung

- a* Mehrzwecksaal, Küche und Nebenräume im Gemeindezentrum,
- b* Singsaal und Kochnische im Gemeindezentrum,
- c* Turnhalle in der Schulanlage,
- d* Hallenbad / Lehrschwimmbecken in der Schulanlage,
- e* Tagesschule in der Schulanlage,
- f* Zivilschutzanlagen und Lagerräume,
- g* Einstellhalle im Gemeindezentrum.

Zweckbestimmung **Art. 3** ¹ Die Anlagen dienen in erster Linie der Nutzung für

- a* die Durchführung öffentlicher Anlässe der Gemeinde,
- b* die Schule (Primarschule und Kindergarten),
- c* die ortsansässigen Vereine, Parteien und Organisationen.

² Die Anlagen können in zweiter Linie auch an Dritte vermietet werden.

³ Die Anlässe der Vereine sind Ende Jahr für das folgende Jahr in Absprache mit der Gemeinde festzulegen.

Einschränkung **Art. 4** Bewilligungen werden nur erteilt, wenn die Anlagen nicht bereits für öffentliche Zwecke der Gemeinde benötigt werden, z.B. Gemeindeversammlungen, Orientierungen, Seniorenanlässe, Jungbürgerfeiern, Anlässe der Schule, Zivilschutzkurse usw. Dauerbenützer haben die Anlagen für die öffentlichen Zwecke freizugeben.

Reihenfolge **Art. 5** Grundsätzlich haben die ortsansässigen Vereine und Organisationen gegenüber den Auswärtigen den Vorrang.

Ferien und Feiertage **Art. 6** ¹ Die Anlagen stehen grundsätzlich während den Schulferien der Schule Ipsach und an Feiertagen (insbesondere Karfreitag, Ostern, Ostermontag, Auffahrt, Pfingsten, Pfingstmontag, Nationalfeiertag, Betttag) nicht zur Verfügung.

² Ausnahmen können mit einem schriftlichen Gesuch beantragt werden.

Gesuch **Art. 7** ¹ Die Anlagen können für Dauer- und Einzelanlässe vermietet werden.

² Für die Benützung der Anlagen (Dauer- sowie Einzelanlässe) ist das Gesuchsformular der Gemeinde zu verwenden. Das Gesuch ist bei der Abteilung Einwohner und Finanzen zu beziehen und spätestens 30 Tage vor der Benützung einzureichen.

³ Der Entscheid über das Gesuch wird in schriftlicher Form mitgeteilt (Bewilligung oder Ablehnung).

⁴ Das Gesuch für die Dauerbenützung ist jährlich neu einzureichen.

Gebühren **Art. 8** ¹ Für die Benützung der Anlagen wird eine Gebühr verlangt. Die Ansätze sind im Anhang 1 (Gebührentarif) festgelegt.

² Falls der Gesuchsteller die Anlage trotz Reservation nicht benützt, ist die Gebühr vollumfänglich geschuldet. Bei Rücktritt vom Vertrag werden folgende Gebühren verrechnet:

- bis 10 Tage vor dem Anlass: 50 %
- bis 20 Tage vor dem Anlass: 25 %
- bis 30 Tage vor dem Anlass: 0 %

Übernahme, Abgabe **Art. 9** ¹ Die Übernahme und Abgabe der Anlagen erfolgt durch den zuständigen Hauswart. Wer die Verordnung oder die Hausordnungen nicht befolgt, dem kann die Bewilligung entzogen werden.

² Die Abgabe der Anlage erfolgt mit Abnahmeprotokoll am nächsten Werktag nach der Benützung.

- Haftung** **Art. 10** ¹ Die Benützung der Anlagen erfolgt auf eigenes Risiko. Die Gemeinde lehnt die Haftung bei Unfällen, Sachschäden und Diebstählen grundsätzlich ab.
- ² Für fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden an den Anlagen sowie für den Verlust von Material (z.B. Schlüssel, usw.) sowie die daraus entstehenden Folgeschäden haftet der Benützer.
- Verantwortung, Sicherheit, Versicherung** **Art. 11** ¹ Der Benützer ist für die rechtzeitige Einholung der notwendigen Bewilligungen gemäss Gastgewerbegesetz (gastgewerbliche Einzelbewilligung, Überzeitbewilligung usw.) sowie der Organisation des notwendigen Sicherheitsdienstes, wie z.B. Polizei, Sanität, Wehrdienst, Parkordnung usw. verantwortlich.
- ² Der Benützer ist verpflichtet, die notwendigen Versicherungen abzuschliessen.
- Sorgfaltspflicht** **Art. 12** Die Anlagen sind sorgfältig zu benützen und die Hausordnungen der Gemeinde zu befolgen.
- Dauer** **Art. 13** Die Anlagen dürfen nur während der bewilligten Zeit benützt werden.
- Lärm** **Art. 14** Die Anlagen befinden sich in bewohntem Gebiet. Aus diesem Grund ist bei der Benützung auf die Anwohner Rücksicht zu nehmen. Es wird auf die Bestimmungen des Gemeindepolizeireglementes verwiesen.
- Rauchverbot** **Art. 15** Das Rauchen ist in sämtlichen Anlagen untersagt.

Besondere Bestimmungen

- Hallebad / Lehrschwimmbecken in der Schulanlage** **Art. 16** ¹ Das Hallenbad/Lehrschwimmbecken steht in erster Linie der Schule Ipsach zur Verfügung.
- ² Über weitere Benützungen und die Bedingungen entscheidet die Schulkommission.
- Tagesschule in der Schulanlage** **Art. 17** ¹ Die Tagesschule wird grundsätzlich nicht vermietet.
- ² Über Ausnahmen entscheidet die Schulkommission.
- Zivilschutzanlagen und Lagerräume** **Art. 18** ¹ Teile der Zivilschutzanlage, die nicht mehr für den ursprünglichen Zweck genutzt werden, können vermietet werden.
- ² Die Bedingungen werden individuell im Mietvertrag geregelt.
- Parkieren im Gemeindezentrum** **Art. 19** ¹ Die Einstellhalle im Gemeindezentrum ist grundsätzlich öffentlich.

² Es können einzelne Parkplätze vermietet werden (Mietvertrag).

³ Das Parkieren während Anlässen im Gemeindezentrum ist gestattet. Dauerparkieren ist nicht erlaubt.

⁴ Das Parkieren auf dem Vorplatz des Gemeindezentrums ist nicht erlaubt. Anlieferungen sind gestattet.

Sitzungszimmer
im Gemeinde-
zentrum

Art. 20 ¹ Die Sitzungszimmer können Dritten zur Verfügung gestellt werden.

Inkrafttreten

Art. 21 Diese Verordnung inkl. Hausordnungen tritt am 01.01.2014 in Kraft. Die Weisungen vom 27.10.1995 werden aufgehoben.

Anhang 1 (Gebührentarif)**1. Allgemeines****Tarif**

1.1 Abfallgebühren

Die Abfallentsorgung ist in den Tarifen nicht enthalten und Sache des Benützers. Auf Wunsch werden offizielle Kehrriechtsäcke und Vignetten abgegeben und verrechnet.

- 1.2 Für zusätzliche Arbeiten des Hauswartes wie Bestuhlung oder nötige Nachreinigung zu Lasten Mieter CHF 50.00 / Std.

2. Mehrzwecksaal, Küche und Nebenräume im Gemeindezentrum

2.1 Für ordentliche Übungslektionen

- Einheimische Vereine, Organisationen
- Auswärtige (für 60 Minuten)
- Jahrespauschale

kostenlos
CHF 50.00
CHF 1'100.00

2.2 Für Feste, Veranstaltungen, usw.

- ohne Küche
- mit Küche
- Einheimische Vereine, Organisationen, Parteien
Einmal pro Jahr
Jeder weitere Anlass

CHF 1'000.00 / Tag
CHF 500.00 / Halbttag
CHF 1'200.00 / Tag
CHF 600.00 / Halbttag

kostenlos
1/3 des Tages-Tarifes

3. Singsaal und Kochnische im Gemeindezentrum

3.1 Für ordentliche Übungslektionen

- Einheimische Vereine, Organisationen
- Auswärtige (für 60 Minuten)
- Jahrespauschale

kostenlos
CHF 50.00
CHF 1'100.00

3.2 Für Feste, Veranstaltungen, usw.

- mit Kochnische
- ohne Kochnische
- Einheimische Vereine, Organisationen
Einmal pro Jahr
Jeder weitere Anlass

CHF 380.00 / Tag
CHF 190.00 / Halbttag
CHF 330.00 / Tag
CHF 165.00 / Halbttag

kostenlos
1/3 des Tages-Tarifes

4. Turnhalle in der Schulanlage

- Einheimische Vereine, Organisationen
- Auswärtige (für 60 Minuten)
- Jahrespauschale

kostenlos
CHF 50.00
CHF 1'100.00

5. Hallenbad /Lehrschwimmbecken in der Schulanlage

5.1	Für ordentliche Übungslektionen		
	- Einheimische Vereine, Organisationen	CHF	50.00 / Std.
	- Auswärtige	CHF	75.00 / Std.
	- Jahrespauschale Einheimische	CHF	1'000.00
	- Jahrespauschale Auswärtige	CHF	1'500.00
5.2	Für kommerzielle Nutzung		
	- Einheimische	CHF	90.00 / Std.
	- Jahrespauschale Einheimische	CHF	3'300.00
	- Auswärtige	CHF	100.00 / Std.
	- Jahrespauschale Auswärtige	CHF	3'700.00
5.3	Eintrittspreise bei öffentlichem Schwimmen		
	- Erwachsene	CHF	4.00
	- Kinder	CHF	2.00

6. Tagesschule in der Schulanlage

Individuell je nach Nutzungsumfang (Mietvertrag).

7. Zivilschutzanlagen und Lagerräume

Individuell je nach Nutzungsumfang (Mietvertrag).

8. Ausnahmen

Über Ausnahmen entscheiden die jeweiligen Kommissionspräsidenten zusammen mit den Sekretären. Dazu muss ein schriftliches Gesuch an die Abteilung Einwohner und Finanzen gestellt werden.

9. Gemeindeverbindungen (interkommunale Zusammenarbeit)

Gemeindeverbindungen (z.B. Zivilschutz NidauPlus), bei welchen die Gemeinde Ipsach Mitglied ist, wird der Mehrzwecksaal und der Singsaal für Versammlungen und dergleichen kostenlos zur Verfügung gestellt.

Genehmigung

Diese Verordnung ist vom Gemeinderat am **11.11.2013** genehmigt worden.

Gemeinderat Ipsach

Bernhard Bachmann
Gemeindepräsident

Markus Becker
Geschäftsleiter Gemeinde

Publikation

Die Inkraftsetzung mit Beschwerdemöglichkeit ist am 21. November 2013 im Nidauer Anzeiger publiziert worden.

Markus Becker
Geschäftsleiter Gemeinde

Bescheinigung

Gegen diese Verordnung wurde innert der Frist von 30 Tagen keine Beschwerde eingereicht. Der Ablauf der Beschwerdefrist und die rechtsgültige Inkraftsetzung wurden am 23. Januar 2014 im Nidauer Anzeiger publiziert.

Dem Regierungsstatthalteramt Biel/Bienne wurden zwei Exemplare zugestellt (Artikel 48 Gemeindeverordnung Kanton Bern).

Markus Becker
Geschäftsleiter Gemeinde